

Innsbruck, am 16.02.2018
Zahl: Kija-RE-2000/70-2018
DVR: 0059463



Bundesministerium für Familien und Jugend,
per E-Mail an: heinz.wittmann@bmfi.gv.at

Präsidium des Nationalrates, per E-Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: BMFJ-510101/0002-BMFJ - I/1/2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol nimmt zur geplanten Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Einkommenssteuergesetzes 1988 wie folgt Stellung.

Es wird befürchtet, dass die geplanten Änderungen benachteiligende Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben werden.

Durch die Indexierung der Familienbeihilfe beim Leistungsexport nach der Kaufkraft jenes Landes, in dem das Kind wohnt, wird die Familienbeihilfe auf ein dem ausländischen Lebensstandard entsprechendes Niveau angepasst und könnte daher angehoben oder reduziert werden, wodurch maßgebliche Grundsätze der Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verletzt werden.

Dies sind insbesondere:

- Das Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 4 der VO Nr. 883/2004
- Die Aufhebung der Wohnortklausel nach Art. 7 der VO Nr. 883/2004
- Anspruch auf Familienleistungen nach Art. 67 der VO Nr. 883/2004

Gemäß der Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ist es erforderlich, innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, dass die betreffenden Personen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleich behandelt werden. Die Vorschriften zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit sind Teil des freien Personenverkehrs und sollten zur Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen beitragen. Durch die geplanten

Änderungen würde der Lebensstandard von Kindern und Jugendlichen sich jedoch in den meisten betroffenen Staaten nicht verbessern. Das Gegenteil wäre der Fall.

Bei der künftig neu eingeführten Bestimmung des § 8a FLAG, sowie der Änderung des § 33 Abs. 3 EStG soll durch die Familienbeihilfe grundsätzlich eine teilweise Entlastung aus der sich von der Unterhaltspflicht ergebenden Belastung erreicht werden. Die Änderungen sollen, um Verzerrungen durch undifferenzierten Export zu vermeiden, der Notwendigkeit einer Anpassung der Familienbeihilfe an das Preisniveau des Wohnstaates Rechnung tragen.

Zu § 8a und § 55 Abs.37 FLAG:

Bei Indexierung der Familienbeihilfe entsprechend der Kaufkraft beim Leistungsexport würde die Unterhaltsentlastung, die aktuell in einer Weise besteht „als ob“ das Kind seinen Wohnort in Österreich hätte, entfallen. Aus diesem Grund ist an eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß Art. 4 der VO Nr. 883/2004 zu denken. Kinder und Jugendliche, die in den persönlichen Geltungsbereich des § 2 der VO Nr. 883/2004 fallen, haben die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Konkret würde das bedeuten, dass bei Anpassung der Familienbeihilfe entsprechend dem jeweiligen Preisniveau des Wohnortstaates, jene betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen eines Landes mit höherer Kaufkraft bzw. höherem Preisniveau schlechter gestellt wären.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird die Notwendigkeit der Indexierung durch die bestehende Überförderung bzw. Unterförderung aufgrund der unterschiedlichen Kaufkraft zwischen Exportstaat und Wohnortstaat begründet, welche dem Wortlaut des Art. 67 der VO Nr. 883/2004 nicht entsprechen würde. Der Begründung in den Erläuterungen ist entgegenzuhalten, dass das Ziel der VO zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit laut Judikatur des *EuGH* eine einheitliche Lösung der Familienleistungen an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen ist, deren Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, als diese arbeiten. Daher ist auf den Beschäftigungsort abzustellen. Art. 4 VO Nr. 883/2004 bezweckt die Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, sowie die Freizügigkeit innerhalb der EU. Dabei ergibt sich die Höhe der Leistungen nach dem Staat, in dem Beiträge und Steuern einbezahlt wurden – somit nach dem Exportstaat.¹ Durch Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnortstaates zur Berechnung der Familienbeihilfe, würde der vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin erworbene Anspruch gemindert werden.² Unter diese Auslegung ist auch die vorgeschlagene Indexierung zu subsumieren, welche in Fällen der bisherigen Überförderung auf Grund der niedrigeren Kaufkraft im Wohnortstaat des Kindes zu einer Minderung des erworbenen Anspruches führen würde.

Art. 4 VO Nr. 883/2004 verhindert laut *EuGH* offenkundige Diskriminierungen auf Grund der Staatsbürgerschaft, sowie verschleierte Formen der Diskriminierung, welche durch Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale in praxi dasselbe Ergebnis bewirken.³ Die Einführung einer Indexierung nach der Kaufkraft des Wohnortstaates der Kinder ist als Diskriminierung im Sinne des Art. 4 zu werten.

¹ *EuGH*, 21.05.1985 - 41/84 Rz 13.

² *EuGH*, 21.05.1985 - 41/84 Rz 14.

³ *EuGH*, 21.05.1985 - 41/84 Rz 23.

Hinsichtlich einer Verletzung des Art. 7 der VO Nr. 883/2004, der Aufhebung der Wohnortklausel, ist Folgendes zu sagen. Bei der österreichischen Familienbeihilfe handelt es sich um eine Geldleistung im Sinne des Art. 7 der VO Nr. 883/2004. Eben gerade diese Geldleistungen dürfen nicht auf Grund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat. Durch die geplanten Änderungen würde die Geldleistung, genauer gesagt die Familienbeihilfe, rein aufgrund der Tatsache gekürzt werden, weil der Berechtigte, also ein Elternteil des Kindes bzw. des Jugendlichen, oder seine Familienangehörigen, in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Zu § 33 Abs. 3. EStG:

Auch beim Kinderabsetzbetrag ist eine analoge Indexierung im Zuge der Neuerungen vorgesehen. Da zwischen Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag Funktionsgleichheit besteht, weil der Kinderabsetzbetrag als Beihilfe in Form einer Direktzahlung an den gleichen Empfängerkreis unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt wird, kann auf oben Ausgeführtes verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

HRⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Harasser
Kinder- und Jugendanwältin für Tirol

Mag.^a Julia Brüggl
Verwaltungspraktikantin